



Botschaft des Regierungsrats zu einer Neufassung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung

31. Januar 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Neufassung des kantonalen Tourismusgesetzes und der kantonalen Tourismusverordnung mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung.....	2
I. Ausgangslage.....	4
1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor	4
2. Das Tourismusjahr 2011	6
3. Ausblick für den Schweizer Tourismus.....	7
4. Tourismusförderung.....	7
5. Gesetzliche Grundlagen	8
6. Nachtrag zum Tourismusgesetz von 2008	9
7. Tourismusstrategie	10
8. Aufbau einer Regionalen Tourismusorganisation	11
9. Finanzielles	12
II. Rahmenbedingungen	13
III. Grundzüge der Vorlage	13
IV. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	15
V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	17
VI. Volkswirtschaftliche Auswirkungen	24
VII. Finanzielle Auswirkungen	25
VIII. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine	28

Zusammenfassung

Der Tourismus ist für den Kanton Obwalden von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In den vergangenen Jahren wurden jährlich rund 600 000 Übernachtungen in Hotels verzeichnet. Zusammen mit der Parahotellerie ergibt das mehr als eine Million Logiernächte, wovon weniger als die Hälfte im Sarneraatal angefallen sind. Zu den übernachtenden Gästen kommt eine grosse Zahl an Tagesgästen. Mehr als 1 800 Beschäftigte arbeiten in 180 Betriebsstätten in der Tourismusbranche. Im Sarneraatal stammen rund zehn Prozent der Wertschöpfung aus dem Tourismus, in Engelberg sind es mehr als 70 Prozent.

Ein gutes touristisches Angebot stärkt die Wirtschaft und schafft weitere Arbeitsplätze bzw. erhält bestehende Stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Regionale Tourismusorganisation (RTO) an die Stelle der heutigen Organisation Vierwaldstättersee Tourismus (VT) treten und das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden vermarkten. Mit der neuen gemeinsamen regionalen Tourismus AG soll die Wertschöpfung durch aktive zielgruppengerichtete Vermarktung erhöht werden. Diese soll insbesondere auch gemeinsam mit den Destinationen Luzern und Engelberg-Titlis erfolgen. Die RTO soll Koordinationsstelle für die touristische Vermarktung sein. Die zentrale Administration der neuen Tourismusabgabe durch die RTO entlastet die örtlichen Vereine. Die Vernetzung der Tourist-Infos mit Hilfe von einheitlichen IT- und Telefonsystemen soll die Gästebetreuung und Kundengewinnung optimieren. Die zukünftigen Räumlichkeiten für zentrale Standorte der Tourist-Infos sollen zusammen mit Partnern wie Zentralbahn, TCS, Post usw. errichtet und betrieben werden. Zur Schaffung von mehr Verbindlichkeit und Handlungsspielraum soll die RTO in Form einer Aktiengesellschaft als Public Private Partnership (PPP) 2012 gegründet werden.

Die bisherigen Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden von einer einzigen Tourismusabgabe, welche mit Pauschalen arbeitet, abgelöst. Hingegen kann die Kurtaxe zusammen mit einer Tourismusförderungsabgabe wie sie Engelberg kennt, weiterhin erhoben werden. Der Kreis der Tourismusabgabepflichtigen wird auf die Gaststätten, Unterhaltungslokale und Paragastronomiebetriebe sowie auf die öffentlichen Transportunternehmungen ausgedehnt. Damit sollen auch diese Betriebe erfasst und indirekt auch Abgaben von den Tagesgästen als wichtigem Gästesegment erhoben werden.

In Engelberg besteht organisatorisch kein Handlungsbedarf, da mit der Engelberg-Titlis Tourismus AG (ETT) eine gut aufgestellte Tourismusorganisation arbeitet. Engelberg plant, in einer zweiten Phase anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr aufgrund der vorhandenen Kapazitäten einzuführen. Dafür wird die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Mit der Ausdehnung der Tourismusabgabe und der Pauschalierung ergeben sich im Vergleich zu heute zusätzliche finanzielle Mittel, welche teilweise an die Gemeinden zurück fliessen. Die Modellrechnungen zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe rechnen mit jährlichen Erträgen in der Höhe von 1,4 Millionen Franken. Die zusätzlichen Mittel werden für die künftigen Anforderungen zur Tourismusvermarktung benötigt. Bisher wurden im Sarneraatal aus Kurtaxen rund Fr. 650 000.– und aus Beherbergungsabgaben rund 125 000.– eingenommen. Zusätzlich leisteten die Gemeinden Beiträge von rund Fr. 195 000.– an die örtlichen Tourismusorganisationen.

Der Kanton unterstützt heute VT jährlich mit Fr. 60 000.– und ETT mit Fr. 40 000.–. An die LTAG (Luzern Tourismus AG) werden Fr. 49 000.– bezahlt. Diese erbringt als Nachfolgeorganisation von Zentralschweiz Tourismus seit 2002 im Auftrag der Zentralschweizer Kantone Dienstleistungen als Service Public. Dieser umfasst Leistungen, welche von Gästen, potenziellen Gästen, Medien und der Reisebranche nachgefragt werden, aber nicht direkt für einzelne Unternehmen erfolgswirksam sind.

Das Vernehmlassungsverfahren brachte kein einheitliches Ergebnis. Dies überrascht nicht, nachdem schon die Vernehmlassung zur Vorlage von 2008 kontrovers ausfiel. Damals wurde die verpflichtende Einführung der Tourismusförderungsabgabe in den touristischen Gebieten kritisiert. Heute wird in mehreren Eingaben die nicht mehr zur Diskussion stehende Tourismusförderungsabgabe wieder beantragt.

Grundsätzlich sind 25 von 32 Eingaben mit der Vorlage einverstanden, wobei 16 Stellungnahmen ganz oder wesentlich einverstanden sind und sechs Eingaben der Vorlage teilweise zustimmen. Die vorgeschlagene Neufassung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung mit der Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe und mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben ist daher weiter zu verfolgen. Dabei soll Engelberg seine bisher bewährte Regelung mit der Tourismusförderungsabgabe weiterführen können, weil Engelberg über deutlich mehr als die Hälfte aller Hotelgäste verzeichnet und mit ETT über eine gut aufgestellte Tourismusorganisation verfügt. Im Sarneraatal wird eine Nachfolgeorganisation für VT benötigt.

Der Entwurf des Tourismusgesetzes und die Tourismusverordnung wurden zusammen mit dem Kanton Nidwalden so überarbeitet, dass die Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren nun möglichst berücksichtigt werden. Insbesondere die Hoteliers und die Zweitwohnungsbesitzer sollen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage deutlich entlastet werden. Die vorgeschlagenen Pauschalen werden dort gesenkt, wo dies begründet und möglich ist. Gleichzeitig wird der Ansatz im Bereiche der Restauration erhöht und bei der Paragastronomie der erfasste Kreis erweitert. Der kritisierten Doppelbelastung Hotel–Restauration wird Rechnung getragen.

I. Ausgangslage

1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor

Der Tourismus hat für den Kanton Obwalden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Er beeinflusst massgeblich das Wohlergehen und die Entwicklung des Kantons. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schätzt den Anteil des Tourismus in der Schweiz auf mehr als sechs Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Der Tourismus trägt beispielsweise im Berner Oberland knapp 27 Prozent, im Oberwallis rund 35 Prozent und in Mittelbünden gar 71 Prozent zum regionalen BIP bei. Im Sarneraatal beträgt der Anteil des Tourismus an die Wertschöpfung rund zehn Prozent, in Engelberg sogar 70 Prozent. Damit gehört der Tourismus in der Schweiz und im Kanton Obwalden zu den wichtigen Wirtschaftszweigen. Da die touristische Wertschöpfungskette mit weiteren Branchen eng verknüpft ist, profitieren weitere Betriebe und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus. Transportunternehmen, Beherbergungs-, Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe, aber auch Sportgeschäfte und weitere Betriebe tragen so zur Wertschöpfung in der ganzen Region bei. Gäste und Einheimische nutzen in der Regel die Dienstleistungen verschiedener Anbieter, und zwar entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen in wechselnder Kombination und mit unterschiedlicher Intensität.

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Tourismusländern Marktanteile verloren. Die Zahl der Ankünfte ist zwar gestiegen, kaum aber die Zahl der Logiernächte in Hotels und Kurbetrieben. Der Trend geht hin zu kürzeren Aufenthalten. Die kürzeren Aufenthalte haben auch mit neuen Kundensegmenten aus Fernost zu tun. Für diese Kunden ist es üblich, in einer oder zwei Wochen ganz Europa zu bereisen. Dieses Reiseverhalten können die Anbieter nur wenig beeinflussen. Die Kurzzeitsegmente müssen daher als Chance wahrgenommen werden. Gleichzeitig müssen die anderen Gästesegmente mit attraktiven Angeboten länger an die Urlaubsziele gebunden werden.

Ein erfolgreicher Tourismus stärkt die Wirtschaft, und bringt Vorteile für Einheimische, Gäste und Unternehmen. Weitere Arbeitsplätze können geschaffen werden und bestehende Stellen bleiben erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Regionale Tourismusorganisation (RTo) an die Stelle der heutigen Organisation VT treten und das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden gemeinsam vermarkten. Die Tourismusabgaben sollen in die neue Organisation fliessen, welche künftig für die Zusammenführung von Angeboten, Produktgestaltung, administrativer Führung inklusive Personalwesen und -einteilung sowie für die Vermarktung in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zuständig sein wird. Bei der Vermarktung muss sich die neue Organisation mit ETT sowie LTAG eng abstimmen. Die Aufgaben der örtlichen Vertretungen und Vereine beschränken sich künftig auf die Gästebetreuung vor Ort, die Durchführung von Gästeaktivitäten, die Abgabe von Informationen und die Gestaltung von lokalen Produkten.

Hotels und Kurbetriebe: Ankünfte und Logiernächte nach Kanton 2007 bis 2009

Kanton	2007		2008		2009	
	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte
Schweiz	15 632 542	36 364 800	15 997 377	37 333 769	15 564 494	35 588 893
Zürich	2 275 486	4 142 524	2 310 102	4 165 840	2 250 363	4 010 749
Bern	2 113 615	5 003 443	2 123 767	5 142 647	2 091 586	4 914 866
Luzern	910 397	1 738 253	905 557	1 754 364	882 445	1 640 553
Uri	145 521	258 312	145 580	262 394	142 914	255 617
Schwyz	322 221	631 724	328 074	664 238	298 691	620 233
Obwalden	273 445	637 367	276 478	653 016	262 095	601 605
Nidwalden	136 831	236 961	128 721	229 099	118 369	209 210
Glarus	61 996	138 086	73 619	146 781	64 956	148 970
Zug	120 295	265 176	122 134	270 769	113 229	253 088
Graubünden	1 824 122	5 867 775	1 971 903	6 239 848	1 870 043	5 885 436
Tessin	1 219 780	2 755 651	1 167 837	2 667 093	1 152 092	2 607 592
Wallis	1 485 543	4 424 729	1 518 182	4 590 028	1 491 322	4 392 327

Quelle: HESTA

Hotels und Kurbetriebe: Ankünfte und Logiernächte 2009 bis 2011 (bis November)

Kanton	2009		2010		2011	
	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte
Schweiz	15 564 494	35 588 893	16 202 574	36 207 812	15 168 947	33 123 490
Obwalden	262 095	601 605	284 471	627 786	268 924	567 246
Nidwalden	118 369	209 210	123 228	212 0648	120 537	201 646

Quelle: HESTA

Der Tourismus hat in Obwalden eine grosse Bedeutung. Mehr als 1 800 Personen oder zehn Prozent der Beschäftigten arbeiteten 2008 in 182 Arbeitsstätten in den Bereichen Beherbergung, Gaststätten und Reisen, 60 davon in Engelberg. Allein auf das Gastgewerbe, welches stark vom Tourismus abhängt, entfielen 18 Prozent der Arbeitsplätze im dritten Sektor. Umgerechnet sind rund 1 500 Vollzeitbeschäftigte in vom Tourismus zusammenhängenden Branchen tätig.

Hotels und Kurbetriebe: Logiernächte in Obwalden nach Gemeinden 2005 bis 2007 und 2010 bis 2011 (bis November)

	2005	2006	2007	2010	2011
Alpnach	20 930	36 148	28 235	17 977	17 677
Engelberg	289 089	343 273	340 000	352 897	309 567
Giswil	38 467	38 241	41 181	36 213	33 397
Kerns	65 075	64 273	68 422	70 524	61 149
Lungern	38 271	40 724	39 224	40 495	34 267
Sachseln	59 352	62 224	60 671	50 990	52 301
Sarnen	51 368	56 078	59 634	58 690	58 888
Summe:	562 552	640 961	637 367	627 786	567 246

Quelle: Zahlen des BFS

Der Anteil an Hotelübernachtungen betrug 2010 in Engelberg gut 56 Prozent und im Sarneraatal rund 44 Prozent. Kerns/Melchsee-Frutt haben mit gut elf Prozent den grössten Anteil im Sarneraatal. Engelberg hatte damit in den vergangenen Jahren rund fünfmal mehr Hotelübernachtungen als Kerns/Melchsee-Frutt. Der Vergleich vom Jahre 2000 bis 2010 zeigt aber auch, dass sich Engelberg und das Sarneraatal unterschiedlich entwickelt haben. Während die Zahl der Logiernächte 2000 in Engelberg noch 320 854 und im Sarneraatal 326 786 betrug, verzeichnete Engelberg zehn Jahre später 352 897 und das Sarneraatal 274 889 Übernachtungen in Hotelbetrieben. Die Logiernächte haben damit in Engelberg in dieser Zeitspanne um zehn Prozent zugenommen, während sie im Sarneraatal um 15,9 Prozent abnahmen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung im Grundsatz auch für die weiteren Beherbergungsformen gilt. Zu den Übernachtungen in Hotelbetrieben kommen ähnlich viele Übernachtungen in der Parahotellerie.

Aufgrund der Übernachtungszahlen verfügt der Kanton Obwalden im Vergleich zu den Einwohnerzahlen weiterhin über eine erfreulich hohe Zahl an Logiernächten. Neben den übernachtenden Gästen sind auch die Tagestouristen für den Kanton von grosser Bedeutung. Deren Zahl macht aufgrund einer Wertschöpfungsstudie aus dem Jahr 2004 in Engelberg rund die Hälfte aus. Auch im Sarneraatal hat der Tagestourismus eine ähnlich grosse Bedeutung. Obwalden nimmt damit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein. Hauptanziehungspunkte sind dabei nicht nur die weltbekannten Pilatus oder Titlis, sondern auch die Naherholungsgebiete Melchsee-Frutt, Mörlialp, Lungern-Schönbühl und das Langlauf- und Wandereldorado Langis.

2. Das Tourismusjahr 2011

Die Schweizer Tourismuswirtschaft musste in der Wintersaison 2010/2011 einen weiteren Nachfragerückgang hinnehmen. Die Wintersaison war vor allem für die alpinen Ferienregionen schwierig. Es hatte wenig Schnee und zu hohe Temperaturen. Auch machte sich der starke Fröhen bemerkbar. Ausgerechnet im wichtigsten Skiferien-Monat Februar brach die Zahl der in der Schweiz gebuchten Hotelübernachtungen gegenüber dem Vorjahr um 7,7 Prozent auf noch rund 3 Millionen ein. Die ausgebliebenen Gäste aus europäischen Ländern waren der Hauptgrund für den Rückgang. Insgesamt buchten sie im Februar 2011 zwölf Prozent weniger Logiernächte als noch vor einem Jahr. Bei den Touristen aus Deutschland, dem nach der Schweiz wichtigsten Land für die Schweizer Hotelbetriebe, war das Minus mit 18 Prozent (absolut 89 000 weniger Logiernächte) besonders stark. Insgesamt buchten ausländische Gäste im Februar 1,6 Millionen Logiernächte. Dies ist 8,6 Prozent weniger als vor einem Jahr. Die Zahl der von Schweizer Gästen gebuchten Hotelübernachtungen ging in der gleichen Zeit um 6,6 Prozent auf 1,4 Millionen zurück.

Trotz schlecht gebuchtem Februar betrug gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) die Zahl der Logiernächte im ersten Halbjahr 2011 17,4 Millionen. Dies entspricht einer leichten Abnahme von 0,2 Prozent (minus 36 000 Logiernächte) gegenüber derselben Vorjahresperiode.

In der touristischen Sommersaison 2011 (Mai bis Oktober) wurden gesamthaft 19,7 Millionen Logiernächte und damit eine Abnahme um 2,7 Prozent gegenüber derselben Vorjahresperiode verzeichnet. Die Schweizer Tourismuswirtschaft musste damit einen markanten Nachfrageeinbruch hinnehmen. Die Kantone Obwalden und Nidwalden verzeichneten im Bereich Hotellerie bis Ende März einen Logiernächterückgang von rund zwei Prozent. Im gesamten ersten Halbjahr 2011 verzeichneten Obwalden und Nidwalden ein Plus von 1,2 Prozent. Wie die obige Tabelle mit den Logiernächten in Obwalden zeigt, verlief die Entwicklung in den ersten elf Monaten des Jahres 2011 insbesondere in den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Sarnen gegenüber dem Vorjahr positiv. Eher unterdurchschnittlich sind die Zahlen für Engelberg, Kerns und Lungern. Die definitiven Logiernächte für 2011 liegen jedoch noch nicht vor.

3. Ausblick für den Schweizer Tourismus

Die Konsumentenstimmung im Inland und die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, in den USA und in den Schwellenländern sind weniger positiv als noch vor einem Jahr. Dazu kommt der weiterhin starke Franken. Das Jahr 2012 wird deswegen zu einer grossen Herausforderung. Vor allem aus den traditionellen westeuropäischen Märkten, aus den USA und aus Japan werden weitere Rückgänge befürchtet. Weiterhin sehr dynamisch entwickelt sich hingegen die Nachfrage aus den übrigen asiatischen Ländern. Auch von der Binnennachfrage sollte eine stabilisierende Wirkung ausgehen, wobei die Schnee- und Wetterverhältnisse erfahrungsgemäss einen erheblichen Einfluss haben. Insgesamt dürfte die Zahl der Hotelübernachtungen eher zurückgehen.

Für die laufende Wintersaison 2011/2012 erwartet das BAKBASEL einen Rückgang der Zahl der Hotelübernachtungen in der Schweiz um 2,6 Prozent. Vor allem die ausländische Nachfrage dürfte als Folge der gegenwärtigen Frankenstärke deutlich zurückgehen (minus 4,2 Prozent). Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gestalten sich schwierig: Die gegenwärtige Frankenstärke in Kombination mit einer deutlich langsameren Gangart der weltweiten Konjunktur belastet die Tourismuskonsumnachfrage. Entsprechend wird für die laufende Wintersaison 2011/2012 ein kräftiger Dämpfer bei der Auslandsnachfrage erwartet. Vor allem aus den traditionellen westeuropäischen Märkten und aus den USA werden deutliche Rückgänge befürchtet.

Eine nachhaltige Rückkehr auf den Wachstumspfad wird gemäss BAKBASEL erst für das Tourismuszahrgang 2013 und 2014 prognostiziert. Da auch noch für den Sommer 2012 eine rückläufige Tourismuskonsumnachfrage erwartet wird (minus 1,4 Prozent), dürfte das Tourismuszahrgang 2012 der Schweizer Hotellerie insgesamt einen Logiernächterückgang von 1,9 Prozent beschieren. Im Tourismuszahrgang 2013 wird die Talsohle voraussichtlich durchschritten sein und die Schweizer Tourismuswirtschaft auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückkehren (plus 2,1 Prozent). Noch kräftiger dürfte der Logiernächtezuwachs im Tourismuszahrgang 2014 ausfallen (plus 3,4 Prozent). Die hohe Wachstumsdynamik dieser Jahre ist vor allem darauf zurückzuführen, dass nach vier eher mageren Jahren bei der Auslandsnachfrage Aufholprozesse einsetzen werden. Zusätzlich werden sich 2014 die gestiegenen Investitionen in der Schweizer Hotellerie bezahlt machen und dementsprechend einen angebotsseitigen Impuls liefern.

Für die Jahre 2013 und 2014 kann auch für die Zentralschweiz ein Aufschwung erwartet werden. Dieser dürfte jedoch unter anderem auch von der weiteren Entwicklung des Schweizer Frankens im Verhältnis zu den übrigen Währungen abhängen. In Obwalden und insbesondere im Sarneraatal positiv auf die Logiernächte auswirken werden sich ab 2012 der wieder in Betrieb stehende Camping in Sarnen und die umgebauten und neu erstellen Hotelanlagen auf der Melchsee-Frutt, im Flüeli-Ranft und in Wilen.

4. Tourismusförderung

In Obwalden vermarkten die Tourismusträger (Hotels, Bergbahnen usw.) ihre Angebote zum Teil selbstständig, seit einiger Zeit aber auch über die vorhandenen Marketingorganisationen und Plattformen. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Im Jahre 1978 wurde erstmals eine Arbeitsgemeinschaft der Obwaldner Verkehrsvereine (AGOV) geschaffen. Vier Jahre später entstand 1982 der Verkehrsverband Obwalden (VVO). Im Jahre 1995 wurde der Tourismusverband Obwalden gegründet. Daraus ging die Organisation

Obwalden Tourismus (OT) hervor, welche die Förderung des Tourismus in Obwalden zum Ziel hatte und seinerseits im Jahr 2000 in den Verein Vierwaldstättersee Tourismus (VT) übergang.

In Engelberg besteht seit 1904 der Tourismusverein Engelberg, welcher die Förderung des Fremdenverkehrs in Engelberg verfolgte. Ende 1998 wurde die Engelberg-Titlis Tourismus AG gegründet, welche seither die Förderung des Tourismus für die Destination Engelberg/Titlis betreibt.

Die beiden wichtigsten Vermarktungsorganisationen für touristische Angebote im Kanton sind damit VT und ETT. Das Einzugsgebiet der ETT umfasst Engelberg-Titlis, jenes von VT das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden. Bis vor Kurzem gehörten weitere Orte aus den Kantonen Uri, Schwyz und Luzern zu VT.

Auf schweizerischer Ebene erfolgt die Tourismusvermarktung durch Schweiz Tourismus, wobei ETT und VT eng mit Schweiz Tourismus zusammenarbeiten. Für Obwalden von Bedeutung ist auch die Luzern Tourismus AG (LTAG). Diese vermarktet in erster Linie die Stadt Luzern und ihre Umgebung, aber auch einzelne Destinationen in der Zentralschweiz, welche nicht zu einer anderen Vermarktungsorganisation gehören. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen den Zentralschweizer Volkswirtschaftsdepartementen und LTAG. Diese Vereinbarung umfasst Grundleistungen für die Vermarktung der Zentralschweiz als Region.

Der Kanton Obwalden leistet heute an VT jährlich Fr. 60 000.– und an ETT Fr. 40 000.–. An Schweiz Tourismus werden Fr. 2 240.– und die LTAG Fr. 49 000.– bezahlt. Zudem werden im Sarneraatal 60 Prozent der Erträge aus der Beherbergungsabgabe an VT weitergeleitet. Die örtlichen Tourismusorganisationen erhalten ihre Mittel aus den Kurtaxen, der Beherbergungsabgabe und von den Gemeinden.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen belaufen sich im Sarneraatal auf rund Fr. 650 000.–, die Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben auf rund Fr. 195 000.–. Die Beiträge der Gemeinden an die Tourismusorganisationen betragen Fr. 126 000.–. Hinzu kommen Mitgliederbeiträge an die örtlichen Tourismusorganisationen von Fr. 90 000.– und an VT von Fr. 40 000.–. Daraus ergeben sich im Sarneraatal Einnahmen aus den Kurtaxen, aus den Beherbergungsabgaben, aus Beiträgen der Gemeinden und Mitgliederbeiträgen und des Kantons von insgesamt rund 1,1 Millionen Franken. Die weiteren Erträge aus Zusammenarbeitsverträgen, Touristinfo, dem Marketing und der Abgeltung für Angebote betragen rund Fr. 600 000.–.

In Engelberg ergeben die Einnahmen aus Kurtaxen und Veranstaltungen rund 1,84 Millionen Franken, die Einnahmen aus den Tourismusförderungsabgaben rund Fr. 644 000.–. Die Erträge aus kommerzieller Tätigkeit betragen rund 6,23 Millionen Franken. Sie machen somit den wesentlichen Teil der Einnahmen von ETT aus.

5. Gesetzliche Grundlagen

Bis zum Inkrafttreten des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 971.3) und der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.31) befanden sich die gesetzlichen Grundlagen für den Tourismus im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 5. März 1972 (LB XIII 373). Art. 34 sah vor, dass der Kanton Beiträge für die Zwecke der Touristik und des Fremdenverkehrs leistet. Daneben war in Art. 35 die Erhebung von Kurtaxen und in Art. 36 die Erhebung von Logiernächtetaxen durch die Gemeinden vorgesehen. Die Logiernächtetaxe stand nach Art. 36 dem Kanton zu. Die Hälfte des Ertrags verblieb bei den Gemeinden für die örtlichen touristischen Aufgaben.

Das geltende Tourismusgesetz von 1997 knüpft an diese Bestimmungen an und verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, den Tourismus zu fördern und mit den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammenzuarbeiten. Die Gemeinden unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen. Sie leisten Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen. Zu diesem Zweck erheben die Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 Tourismusgesetz Kurtaxen und Beherbergungsabgaben. Nach Art. 7 Abs. 2 Tourismusgesetz können die Einwohnergemeinden anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Die Einwohnergemeinden regeln die Tourismusabgaben im gesetzlichen Rahmen durch Reglement (Abs. 3). Einzig

Engelberg hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe einzuführen (Reglement vom 31. August 1998). Der Einzug der Kurtaxen und die Abrechnung erfolgen über die Beherbergerin oder den Beherberger. Der Ertrag der Kurtaxen wird zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen im Ort selbst verwendet, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

Die Beherbergungsabgaben werden für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten von der Beherbergerin oder dem Beherberger erhoben (Art. 15 Tourismusgesetz). Sie werden für Massnahmen eingesetzt, die überwiegend im Interesse der Beherbergerin oder des Beherbergers liegen, wie die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen (Art. 17 Abs. 1 Tourismusgesetz). Ziel dieser Marktbearbeitungsmassnahmen ist es, mehr Gäste zu gewinnen. Gemäss heutigem Gesetz muss wenigstens die Hälfte des Ertrags aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weitergeleitet werden, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten (Art. 17 Abs. 2 Tourismusgesetz). Art. 6 Abs. 4 Tourismusgesetz sieht vor, dass die Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen geleistet werden. Nachdem die Aufgaben von Obwalden Tourismus an Vierwaldstättersee Tourismus übertragen wurden, leiten die Einwohnergemeinden des Sarneraatals einen Teil der Beherbergungsabgabe an VT weiter.

Da mit der Beherbergungsabgabe nur ein Teil der vom Tourismus Begünstigten erfasst wird, gab es immer wieder Modelle für eine gerechtere Erfassung der Begünstigten. In Obwalden hat nur Engelberg die Tourismusförderungsabgabe eingeführt. Nach Art. 18 Tourismusgesetz wird die Tourismusförderungsabgabe von allen selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen in der Gemeinde geschuldet, die zu einer Gruppe gehören, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt. Die Tourismusförderungsabgabe hat zum Ziel, dass nicht nur die Anbieterinnen und Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten einen Beitrag an die Förderung des Tourismus leisten. Breite Kreise profitieren innerhalb einer Volkswirtschaft vom Tourismus. Mit der heutigen Mobilität ist auch die Bedeutung des Tagestourismus wesentlich gestiegen. Mit einer Beherbergungsabgabe werden z.B. Lebensmittelgeschäfte, Banken, das Baugewerbe und verschiedene andere Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe nicht beitragspflichtig. Sie ziehen aber direkt oder indirekt einen grossen Nutzen aus dem Tourismus. Durch abgestufte Abgaben sollen auch sie einen Beitrag für die Förderung des Tourismus leisten. Entsprechend der Situation am jeweiligen Ort kann die Tourismusförderungsabgabe unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Abgaben werden pro Kalenderjahr erhoben und bemessen sich bei Beherbergungsbetrieben nach der Bettenzahl und beim Gastgewerbe, bei den übrigen Betrieben und bei selbstständig erwerbenden Personen anhand der AHV-Lohnsumme sowie aufgrund einer Branchenklassifizierung. Die Tourismusabhängigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden je nach Reglement bei der Bemessung der Grundtaxen oder des Betrags pro Masseinheit (Bett, Logiernacht, Beschäftigte, Sitzplätze usw.) und bei der Branchenklassifizierung berücksichtigt.

Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind gleich zu verwenden wie die Erträge aus der Beherbergungsabgabe (Art. 20 Tourismusgesetz), nämlich für Aufwendungen im Interesse der Abgabepflichtigen. Darunter fällt auch die Finanzierung von Marktbearbeitungsmassnahmen. Die Tourismusförderungsabgabe bringt gegenüber der Beherbergungsabgabe eine gerechtere Lösung, da sie nicht nur von den Beherbergerinnen oder den Beherbergern, sondern von allen juristischen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen erhoben wird, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen. Der Tourismus wird dadurch breiter abgestützt und erhält zusätzliche Mittel für die Tourismusförderung, was wiederum allen dient. Die Möglichkeit des Trittbrettfahrens für Betriebe, die vom Engagement anderer einen Nutzen ziehen, ohne selbst einen entsprechenden Beitrag zu leisten, wird erheblich vermindert.

6. Nachtrag zum Tourismusgesetz von 2008

Nachdem VT im Jahr 2000 den Betrieb aufgenommen hatte, wurde schon bald der Wunsch laut, die Tourismusgesetzgebung der beteiligten Kantone zu vereinheitlichen, damit die Beiträge aufgrund gleicher gesetzlicher Grundlagen erhoben werden können. Weiter sollte der Abgabekreis für Tourismusabgaben und deren Umfang vereinheitlicht werden. In der Praxis zeigte sich,

dass eine Harmonisierung nur schwer umsetzbar war. Auch nach dem Ausscheiden der Seegemeinden der Kantone Luzern und Schwyz und dem Verbleiben von Obwalden und Nidwalden bei VT blieb der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Gesetze in Obwalden und Nidwalden. Hinzu kam, dass die Erhebung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgabe immer wieder als unbefriedigend bezeichnet wurde. Einerseits ist das Inkasso mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden und andererseits gibt es eine verhältnismässig grosse Zahl an Übernachtungen und Beherbergungen, für die nicht abgerechnet wird.

Nachdem schon in der Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 die allgemeine Einführung der Tourismusförderungsabgabe in den touristischen Schwerpunktgebieten vorgesehen war und auch in der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 die Einführung der Tourismusförderungsabgabe enthalten war, stimmte der Regierungsrat am 27. Mai 2008 (Nr. 547) in erster Lesung dem Entwurf zu einem Nachtrag zum Tourismusgesetz zu. Der Entwurf sah vor, die Tourismusförderungsabgabe in allen touristischen Gebieten des Kantons einzuführen. Im Weiteren wurde vorgeschlagen, dass zur Verbesserung der gemeinsamen regionalen und überregionalen Marktbearbeitungsmassnahmen und Schaffung schlagkräftiger Strukturen die Gemeinden verpflichtet werden, einen höheren Anteil des Ertrags aus der Tourismusförderungsabgabe, bzw. aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weiterzuleiten, die das Gebiet der Subregion Sarneraatal und Engelberg bearbeiten.

Das Vernehmlassungsverfahren brachte ein uneinheitliches Bild. Die Stellungnahmen reichten von grundsätzlicher Zustimmung über teilweise bis zu völliger Ablehnung. Der Regierungsrat kam deswegen 2008 zum Schluss, die Vorlage sei in der vorgelegten Fassung noch nicht mehrheitsfähig. Der Nachtrag zum Tourismusgesetz wurde deswegen bis zum Vorliegen eines Konzepts für die Reorganisation der touristischen Organisationen zurückgestellt.

7. Tourismusstrategie

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, mit dem Institut für Tourismuswirtschaft (ITW) Luzern eine Tourismusstrategie mit einem Gesamtüberblick über die aktuelle Ausgangslage und über die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus im Kanton Obwalden zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde für eine optimale Einbindung des vorhandenen Know-how eine Task Force Tourismus geschaffen.

Das Institut für Tourismuswirtschaft (ITW) Luzern hat zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und der Task Force Tourismus eine entsprechende Tourismusstrategie erarbeitet. Der Regierungsrat hat am 25. März 2010 im Rahmen der Information und freien Aussprache vom Schlussbericht des ITW Luzern zur Tourismusstrategie des Kantons Obwalden und vom Management Summary vom 10. März 2010 Kenntnis genommen. Die Studie des ITW kommt zum Schluss, dass in Engelberg organisatorisch kein Handlungsbedarf festzustellen sei, da mit der ETT eine bestens aufgestellte Organisation effektiv und effizient arbeite. Demgegenüber seien die Strukturen im Sarneraatal für einen stärkeren Wettbewerb ungenügend, da sie einerseits zu kleinräumig ausgerichtet sind und die bestehenden Kooperationen (z.B. mit VT) nicht im gewünschten Mass funktionierten. Ausserdem würden die lokalen Tourismusvereine, die oft ehrenamtlich oder nebenberuflich geführt würden, nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, welche für die heutige Markt- und Wettbewerbsdynamik notwendig seien. Das ITW und die Task Force Tourismus haben deswegen vorgeschlagen, für das Sarneraatal anstelle von VT eine neue regionale Tourismusorganisation (RTo) aufzubauen. Aufgabenschwerpunkte der neuen RTo müssten die Planung und Gestaltung des Angebots sowie Information der Gäste und Betrieb einer Reservationszentrale sein. Aus Sicht der Schlagkraft einer neuen Tourismusorganisation und der Realisierung von Skaleneffekten dränge sich eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Nidwalden auf. Die Vorteile einer gemeinsamen Organisation kämen allerdings nur zum Tragen, wenn Übereinstimmung in Bezug auf Ziele, Vorgehen und andere wichtige Punkte bestehe, Toleranz gewährt werde und der Wille zur Zusammenarbeit auch wirklich vorhanden sei. Wegen der schlechten Verankerung und dem beschränkten Vertrauen im Sarneraatal in VT solle für den Neustart eine neue Organisation aufgebaut werden.

Das ITW und die Task Force Tourismus halten weiter fest, der Kanton solle den Tourismus in Obwalden im Wissen um seine Querschnittsfunktion und die grosse Multiplikatorenwirkung für die Wirtschaft und Bevölkerung (Service Public, Wohnortsattraktivität, Wirtschaftsförderung)

fördern und die Modalitäten im Tourismusgesetz regeln. Förderungsschwerpunkte seien die Professionalisierung, Effektivität, Effizienz und Prozessoptimierungen in den Organisationsstrukturen und in der Marktbearbeitung sowie die Qualität und Innovation bei der Gästeeinformation und Angebotsgestaltung. Öffentlich zugängliche Infrastrukturen (z.B. Wanderwege, Sportzentren) gehörten in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Mit ETT und einer regionalen Tourismusorganisation Sarneraatal mit oder ohne Nidwalden solle der Kanton deren Aufgaben zur Stärkung des Obwaldner Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsposition in mehrjährigen Leistungsvereinbarungen regeln. Ein funktionierendes Tourismusmanagement stelle einen zentralen Erfolgsfaktor bei der touristischen Positionierung des Kantons Obwalden im regionalen, nationalen und internationalen Tourismusmarkt dar. Dazu gehörten in erster Linie die Koordination aller Beteiligten, bzw. der Leistungsträger der touristischen Dienstleistungskette sowie die von aussen wahrnehmbare zielgruppenspezifische Vermarktung des touristischen Angebots Obwaldens. Voraussetzung dazu sei die Schaffung einer juristischen Trägerorganisation bzw. einer regionalen Tourismusorganisation im Kanton Obwalden zur Erfüllung der Aufgaben durch einen Leistungsauftrag.

Die Realisierung einer RTo für das Sarneraatal sollte möglichst zusammen mit dem Kanton Nidwalden erfolgen. Aus Sicht der Schlagkraft einer neuen Tourismusorganisation und der Realisierung von Skaleneffekten dränge sich eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Nidwalden auf. Die Vorteile einer gemeinsamen Organisation kämen allerdings nur zum Tragen, wenn Übereinstimmung in Bezug auf Ziele, Vorgehen und andere wichtige Punkte bestehe, Toleranz gewährt werde und der Wille zur Zusammenarbeit auch wirklich vorhanden sei. Wegen der schlechten Verankerung und dem beschränkten Vertrauen im Sarneraatal in VT solle für den Neustart eine neue Organisation aufgebaut werden.

8. Aufbau einer Regionalen Tourismusorganisation

Eine neu zusammengesetzte Arbeitsgruppe Tourismus erarbeitete ab Spätsommer 2010 die Grundlagen für den Aufbau der RTo und die notwendigen Gesetzesanpassungen. Der Arbeitsgruppe Tourismus gehörten neben den Volkswirtschaftsdepartementen der Kantone Obwalden und Nidwalden auch Vertreter der Gemeinden und der Tourismusorganisationen der beiden Kantone an. Das gemeinsame Tourismusforum Obwalden und Nidwalden sprach sich dafür aus, als Vereinfachung für die RTo und die Beherbergungsbetriebe die von den Gemeinden erhobene Kurtaxe sowie die Beherbergungsabgabe abzuschaffen. An deren Stelle sollte neu eine einzige Tourismusabgabe durch den Kanton erhoben werden. Die RTo solle die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erhalten. Als Vorbilder dienten die LTAG und ETT, welche zeigen, dass der Aufbau einer Aktiengesellschaft solche Aufgaben gut erfüllen könne. Die Aktiengesellschaft ermöglicht effiziente Entscheidungsabläufe mit Fokus auf den Markt, möglichst ausserhalb von politischen Einflüssen. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten, die Haftungsbestimmungen, die Buchführungspflichten und die Anforderungen an die Revision klar geregelt.

Um einen geregelten Übergang sicherzustellen, soll die neue Aktiengesellschaft durch die Kantone Obwalden und Nidwalden gegründet werden. Das Know-how und die vorhandenen Mittel von VT sollen übernommen werden und nach der Gründung soll die Beteiligung von der öffentlichen Hand auf die touristischen Betriebe verlagert werden. Damit wird eine rasche Betriebsaufnahme der neuen Gesellschaft möglich.

Aufgabe der RTo ist die Planung und Gestaltung des touristischen Angebots sowie die Information der Gäste und den Betrieb einer Reservationszentrale für das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden. Weiter gehören das Marketing, die Sicherstellung der Gästebetreuung vor Ort, die Gästeeinformation, die Organisation von touristischen Veranstaltungen und weitere dem Tourismus dienliche Aufgaben zum Pflichtenheft. Die RTo erhält damit einen nicht gewinnorientierten Auftrag, hat aber auch betriebswirtschaftliche Zielsetzungen zu erfüllen.

Die Gründung der neuen Aktiengesellschaft kann erst erfolgen, wenn das neue Tourismusgesetz und die Tourismusverordnung angenommen sind. Gelten diese nur für einen Kanton, so müsste der Aufbau der RTo durch diesen allein für sein Einzugsgebiet erfolgen. Dies ist notwendig, wenn VT auf Mitte 2012 aufgelöst wird und ab diesem Zeitpunkt keine gemeinsame Tourismusorganisation mehr besteht. Ziel bleibt jedoch die Angleichung der Tourismusgesetze in beiden Kantonen und der Aufbau der gemeinsamen RTo. Dabei ist ein fließender Übergang

von VT zur RTo notwendig. Nur so kann ein allfälliger Verlust an Know-how vermieden werden. Die neue RTo soll deswegen im Frühjahr 2012 errichtet werden und ihren Betrieb möglichst noch im zweiten Quartal 2012 aufnehmen, damit VT auf Mitte 2012 abgelöst werden kann. Dadurch kann die Planung für das Jahr 2013 fliessend und gemeinsam erarbeitet werden. Wenn kein Referendum ergriffen wird, kann das neue Tourismusgesetz und die Tourismusverordnung auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden, andernfalls auf den 1. Oktober 2012.

Falls sich die Gründung der RTo verzögern sollte, ist geplant, den Übergang von VT auf die RTo über eine bestehende lokale Tourismusorganisation sicherzustellen, indem diese die Geschäftsführerin und wenigstens eine weitere Mitarbeiterin von VT vorübergehend anstellen würde.

9. Finanzielles

Der Businessplan für die RTo sieht vor, dass für einen erfolgreichen Betrieb und zielgerichtetes Marketing jährlich mindestens 1,8 Millionen Franken notwendig sind. Diese sollen wie folgt finanziert werden:

Ertrag	Budget (in Fr.)
Mitgliederbeiträge	10 000.–
Diverse Erträge	20 000.–
Tourismusabgabe	1 080 000.–
Hotels	695 000.–
Campingplätze	129 000.–
Ferienwohnungen	144 000.–
Entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten	42 000.–
Zweitwohnungen	70 000.–
Gastgewerbe/Paragastronomie	235 000.–
Nidwalden	100 000.–
Obwalden	135 000.–
Anbieter und Anbieterinnen von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten	5 000.–
Nidwalden	2 500.–
Obwalden	2 500.–
Ertrag aus Transportunternehmen	70 000.–
Beitrag Kanton NW	200 000.–
Beitrag Kanton OW	200 000.–
Betriebsertrag	1 820 000.–

II. Rahmenbedingungen

Das geltende Tourismusgesetz von 1997 sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Tourismus fördern, wobei sich die Aufgaben des Kantons auf Beitragsleistungen an schweizerische und überkantonale Organisationen sowie an Destinationen und auf die Berücksichtigung der Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung beschränken. Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet. Sie arbeiten mit den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammen und leisten Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen. Wie unter II. dargelegt, erheben dazu die Einwohnergemeinden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben bzw. können eine Tourismusförderungsabgabe einführen.

Die Unzufriedenheit mit dem Aufwand zum Bezug von Kurtaxe und Beherbergungsabgabe bzw. Tourismusförderungsabgabe wurde nicht nur von VT und von den Gemeinden des Sarneraats, sondern auch von der ETT und der Gemeinde Engelberg geäußert. Die ETT setzt heute für das Inkasso der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe mehr als 150 Stellenprozente ein. Auch hat sich in Engelberg gezeigt, dass im Jahr 2010 für Kurtaxenpauschalen (Ferienwohnungen und Ferienhäuser) insgesamt 1 600 Rechnungen im Wert von Fr. 400 000.– versandt wurden. Eine Schätzung hat ergeben, dass in Engelberg über rund 2 000 Objekte abgerechnet werden müssten. Die Differenz zwischen den zugestellten Verfügunen und der Hochrechnung weist auf eine bedeutende Dunkelziffer hin.

Während die Vorstellungen in der Arbeitsgruppe Tourismus/Tourismusforum in Richtung einer einfachen Tourismusabgabe anstelle der aufwendigen Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gingen, brachten die Vertreter der ETT den Wunsch an, die Tourismusförderungsabgabe beibehalten zu können, jedoch anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr nach dem Muster der im Urserental eben erst eingeführten Kapazitätsbesteuerung (anstelle von Übernachtungsbesteuerung) einführen zu können, wozu eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, im Sinne einer Vereinfachung für die RTo und die Beherbergungsbetriebe die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe abzuschaffen. An deren Stelle soll eine einzige Tourismusabgabe treten, welche nicht mehr durch die Gemeinden, sondern wieder durch den Kanton, bzw. durch die vom Kanton beauftragte RTo erhoben wird. Dabei soll eine Pauschale für alle Übernachtungen und für öffentliche Lokale, touristische Anbieter und Transportunternehmen eingeführt werden.

III. Grundzüge der Vorlage

Die Rahmenbedingungen, welche eine Abstimmung der Tourismusgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden erfordern, aber auch die Vorschläge des Tourismusforums und der Gemeinde Engelberg zusammen mit der ETT führen so zu einer starken Veränderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung. Diese müssen deswegen neu gefasst werden.

Die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben werden durch eine neue Tourismusabgabe ersetzt, welche nicht mehr durch die Einwohnergemeinden, sondern vom Kanton und in dessen Auftrag von der RTo erhoben wird. Abgabepflichtig sind die Beherbergenden, Hotels, Restaurationsbetriebe, weitere Lokale, Paragastronomiebetriebe und Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten, Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer und die öffentlichen Transportunternehmen. Bei der Tourismusabgabe wird im Unterschied zur bisherigen Kurtaxe nicht mehr auf die einzelnen Übernachtungen abgestellt. Vielmehr werden Pauschalen auf den Kapazitäten in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und -zimmern, Gruppenunterkünften und auf Campingplätzen erhoben. Zusätzlich wird bei Restaurations- und Cafétbetrieben, Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar aufgrund der Sitzplätze, bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen), aber auch bei Anbietern von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Gleitschirm, Fischen, Trekking und dergleichen) aufgrund der Betriebsgrösse eine Pauschale erhoben. Einsaison- und Zweisaisonbetriebe leisten nur einen Teil der Abgabe.

Auch sollen Hotelbetriebe, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, nur einen Teil der Abgabe für den Restaurationsbetrieb entrichten. Bei Transportunternehmen, die auch noch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt die Abgabe für den Restaurationsbetrieb vollständig. Die öffentlichen Transportunternehmen leisten einen Beitrag aufgrund der Verkehrsleistung.

Der Kreis der Abgabepflichtigen wird damit ausgedehnt und ist mit Nidwalden abgestimmt. Das Tourismusgesetz weicht jedoch in einigen Punkten von der Nidwaldner Vorlage ab. Eine wesentliche Abweichung ist in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs zum neuen Tourismusgesetz vorgesehen. Demnach kann der Regierungsrat Gemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder neu auch eine Beherbergungsgebühr zu erheben. Diese Bestimmung richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde Engelberg. Eine weiterer wesentlicher Unterschied zum Entwurf in Nidwalden ist die Tourismusabgabe der Restaurations- und Cafébetriebe sowie von Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar und Paragastronomiebetrieben. Der Kanton Nidwalden erhebt im Unterschied zu Obwalden von diesen Betrieben eine Patentabgabe. Auf die Einführung einer kantonalen Patentabgabe und die damit verbundene Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 971.1) soll verzichtet werden. Hingegen sollen die Restaurations- und Cafébetriebe sowie Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar und Paragastronomiebetriebe eine Tourismusabgabe entrichten. Die Budgetierung geht von Erträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 135 000.– aus, was betragsmässig über den Erträgen der Gastgewerbeabgaben im Kanton Nidwalden liegt. Die einzelnen Abgaben stimmen jedoch nicht mit den Abgaben im Kanton Nidwalden überein. Die Tourismusabgabe wird anstelle einer allgemeinen Patenttaxe, welche in Obwalden im früheren Wirtschaftsgesetz ebenfalls vorgesehen war, erhoben. Neu erhoben wird aber auch eine entsprechende Tourismusabgabe von Anbietern und Anbieterinnen von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten wie Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Anbietern von Gleitschirm, Fischen, Trekking und dergleichen. Die Budgetierung geht von Erträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 2 500.– aus.

Nachdem die RTo zusammen mit dem Kanton Nidwalden aufgebaut werden soll, wird mit dem neuen Tourismusgesetz gleichzeitig auch die Grundlage für eine paritätische finanzielle Beteiligung der Kantone an der RTo geschaffen. Kantonale Beiträge an interkantonale Tourismusorganisationen werden deswegen nur dann bewilligt, wenn die anderen beteiligten Kantone ebenfalls einen entsprechenden Beitrag bewilligen. Der Kanton Nidwalden hat sich damit an der neuen Organisation paritätisch zu beteiligen.

Die Tourismusabgabe soll von der RTo veranlagt und erhoben werden. In Engelberg werden die Kurtaxen, die Tourismusförderungsabgaben und (anstelle der Kurtaxen) später die Beherbergungsgebühr weiterhin durch die ETT erhoben. Die Erträge aus den Abgaben verbleiben in der jeweiligen Tourismusorganisation. Davon müssen jedoch wenigstens 15 Prozent an die Gemeinden zurückfliessen, jedoch nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern aufgrund von Leistungsverträgen und der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte. Der grössere Teil der Abgaben verbleibt bei der RTo, welche künftig auch für die Tourismusinformation vor Ort zuständig ist. Dadurch kann die Gästebetreuung und -information auf ein kunden- und bedarfsgerechtes Niveau optimiert werden.

Die RTo vermarktet das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden und ist für die Zusammenführung und Abstimmung von Angeboten, die Produktegestaltung, die administrative Führung inklusive Personalwesen und Personaleinteilung sowie für die Vermarktung in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zuständig. Sie erarbeitet aber auch eigene Angebote. Den örtlichen Tourismusvereinen verbleiben in erster Linie Aufgaben wie die Gästebetreuung und die Erarbeitung von Angeboten vor Ort.

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen zuständig. Eine Pflicht zur Unterstützung der RTo ist im neuen Gesetz nicht vorgesehen.

Wenn eine Gemeinde – und dabei kommt einzig Engelberg in Frage – vom Regierungsrat dazu ermächtigt wird, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder eine Beherbergungsgebühr zu erheben, muss sie ein Reglement erstellen und dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Die Vorlage des neuen Tourismusgesetzes weist folgende Vorteile auf:

- Die gesetzlichen Bestimmungen in den beiden Kantonen Obwalden und Nidwalden werden grösstmöglich aufeinander abgestimmt.
- Das Abrechnungsverfahren wird durch die Pauschalierungen sowohl für die Hotels und Beherberger, als auch die abrechnende Stelle erheblich vereinfacht.
- Der Tagestourismus wird über die Tourismusabgabe bei den Restaurationsbetrieben und Transportunternehmen neu erfasst.
- Die Hotels und Beherbergerinnen und Beherberger bezahlen für die Übernachtungen im Vergleich zu heute durchschnittlich nicht mehr, wobei die Pauschale für Hotel-Gastgeber mit einer Bettenbelegung von mehr als 35 Prozent sogar günstiger wird.
- Die Abgaben für Ferienwohnungen werden massvoll erhöht und der Teuerung angepasst.
- Engelberg kann die Tourismusförderungsabgabe weiter erheben und anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr einführen.
- Die neue RTo wird zusammen mit Nidwalden aufgebaut, wobei sich die beiden Kantone paritätisch beteiligen.
- Mit der RTo wird das vorhandenen Wissen und Know-how zusammengeführt, konzentriert. Es werden Synergien genutzt und Angebote optimiert.
- Die einzelnen Tourismusbüros werden von Aufgaben, die zentral effizienter und erfolgversprechender gelöst werden können, entlastet.
- Für ein effizientes und einheitliches Informationssystem für das Sarneraatal und Nidwalden wird eine Koordinationsstelle geschaffen.

IV. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bei den politischen Parteien und interessierten Organisationen wurde im Herbst 2011 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Von den 32 Vernehmlassungen sind 25 im Grundsatz positiv, wobei 16 Stellungnahmen mit der Vorlage ganz oder grundsätzlich einverstanden sind. Sechs Eingaben sind mit den Vorschlägen teilweise einverstanden. Drei Stellungnahmen beschränken sich auf ihr Fachgebiet. Drei Vernehmlassungen beurteilen die Vorlage aus unterschiedlichen Gründen als problematisch. Vier Stellungnahmen lehnen die Neufassung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung ab.

Mehrheitlich wird die Revision des Tourismusgesetzes und die Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben begrüsst. Auch stösst die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Restaurant- und Paragastronomiebetriebe sowie auf die Transportunternehmen auf wenig Widerstand. Mehr Widerstand gibt es gegen die Sonderregelung für die Gemeinde Engelberg, gegen den Entzug von Mitteln und Mitsprache der Gemeinden, gegen eine Schwächung des örtlichen Tourismus und der bestehenden Tourismusträger. Wiederholt kritisiert werden die zu hohen Tourismusabgaben für Hotels, Camping und Ferienwohnungen.

Verschiedene Fragen werden in Zusammenhang mit der RTo und dem Fortbestand der örtlichen Tourismusorganisationen und Tourismusbüros gestellt. Der Unterschied zur bisherigen Organisation VT wird teilweise zu wenig erkannt. Bedenken bestehen auch in Bezug auf den Zeitplan. Auch werden Präzisierungen und Erklärungen zu einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erwartet.

Ein Teil der Einwohnergemeinden begrüsst die Neufassung des Tourismusgesetzes, andere die Schaffung einer Nachfolgeorganisation zu VT, während Kerns und Giswil die bestehenden Tourismusbüros beibehalten wollen. Sarnen verlangt, die RTo müsse das Tourismusbüro in Sarnen haben. Auch wird der Mehrwert, welcher aus der RTo hervorgehen soll, in Frage gestellt.

Verschiedentlich wird verlangt, dass im ganzen Kanton dieselben Rahmenbedingungen gelten müssten, also auch für Engelberg.

Fragen werden zur Definition des Begriffs Destination gestellt. Auch soll der Kantonsbeitrag klar geregelt werden. Die maximal 20 Prozent der Tourismusabgaben, welche an die Gemeinden gehen sollen, werden als zu gering bemängelt. Ebenfalls kritisiert wird, dass die Ansätze für die Parahotellerie zu hoch seien. Es werden Vorschläge gemacht, wonach bei Hotels eine Abstufung nach Sternen vorgenommen werden soll und bei der Parahotellerie nach der Fläche festzulegen sei.

Als wichtig wird beurteilt, dass die RTo positiv wahrgenommen und getragen wird. Das Verhältnis von RTo zu den örtlichen Tourismusorganisationen sei vor der Beschlussfassung im Kantonsrat zu klären und zu konkretisieren. Wichtig sei auch, dass neben den Tourismus-trägern auch der Kanton und die Gemeinden ihre bisherigen Beteiligungen weiterhin leisten und in der Anfangsphase erhöhen. Bei der RTo sollen die Marketingaufgaben im Verhältnis zu den übrigen Aufwendungen mehr Gewicht erhalten. Die Personalkosten seien zu hoch.

Der Fokus des neuen Gesetzes liegt auf der Vermarktung. Wichtig sei die Konzeption und Umsetzung von Angeboten. Das Fachwissen vor Ort könne durch das neue Gesetz verloren gehen. Die zentrale Organisation berge auch Gefahren. Die breitere Finanzierung sei richtig.

Eine eigentliche Tourismusstrategie wird vermisst. Der Tourismus sei nachhaltig auszurichten. Das Angebot an Hotelbetten im Sarneraatal sei gering, was zu einem Hindernis werden könnte.

Es gibt aber auch Vorschläge, wonach bei der Tourismusabgabe auf die Lage, Belegung usw. abgestellt werden soll. Eine Möglichkeit wäre, den Kanton in verschiedene Zonen aufzuteilen.

Vereinzelt werden die geplante Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und die pauschale Tourismusabgabe für realitäts- und wirtschaftsfremd beurteilt. Den unterschiedlichen Bedürfnissen und der verschiedenen Wertschöpfung müsse Rechnung getragen werden. Eine pauschalierte Tourismusabgabe würde einen Grossteil der Beherbergungsbetriebe existenziell gefährden. Die Leistungsfähigkeit müsse berücksichtigt werden. Andere sehen die Zusammenarbeit mit Nidwalden positiv. Voraussetzung sei eine für beide Halbkantone gerechte Nutzen-erreichung aufgrund hoher Professionalität, Effektivität und Effizienz in den Strukturen. Die Tourismusabgabe dürfe nicht zu einem Rundumschlag zur Mittelgenerierung werden.

Klarstellungen werden zu den Aufgaben des Regierungsrats und zum Anteil der Gemeinden an den Abgaben erwartet. Dieser soll mindestens 20 Prozent betragen.

Bei den Tourismusvereinen wird einerseits die Vereinfachung der Erhebung und Verwendung der touristischen Abgaben unterstützt, aber andererseits werden auch Vorbehalte geäußert, was die Struktur einer allfälligen RTo betrifft. Es wird befürchtet, dass bestehende klar positionierte Destinationen verwässert werden könnten.

Auch kann man sich vorstellen, das Engelberger-System im ganzen Kanton einheitlich durchzusetzen. Befürchtet wird mit der RTo eine teure und politisch geprägte Organisationsform. Die Identifikation und das zum Teil ehrenamtliche Engagement der Leistungsträger vor Ort gehen zurück. Interessenvertreter empfehlen eine vollständige Überarbeitung des Tourismusgesetzes. Das Gesetz schaffe zweierlei Recht. Die Verantwortung und Kompetenz der Tourismusförderung müsse aber bei den einzelnen Destinationen bleiben. Es bestehe kein Handlungsbedarf.

Von anderen Seiten wird das neue Tourismusgesetz abgelehnt, weil damit der Tagestourismus zu wenig erfasst, Engelberg als Sonderfall behandelt werde, das neue Gesetz ein reines Finanzierungsinstrument für die RTo sei, welche nicht den Bedürfnissen der touristischen Leistungsträger entspreche, die Vorlage aus politischer Sicht und nicht aus Sicht des Gastes beurteilt werde und die Tourismusabgabe nicht mehr für das lokale Angebot verwendet werde. Auch verzerre die Kumulierung von Hotel-, Camping- und Gastroabgabe den Wettbewerb und

sei ersatzlos zu streichen. Die Tourismusabgabe für Restaurationsbetriebe sei zu tief. Der Kantonsbeitrag müsse höher sein. Weitere haben Bedenken in Bezug auf die Tourismusabgabe für Restaurants, Cafébetriebe und die Paragastronomie. Zusätzliche Betriebe wie Take-aways, Bäckereien, Metzgereien, Tankstellenshops, Detailläden müssten ebenfalls erfasst werden.

Im Kanton Nidwalden wurde dem Entwurf zur Revision des Tourismusförderungsgesetzes von gut zwei Dritteln der Vernehmlassungsteilnehmenden in der Stellungnahme explizit zugestimmt. Nur gerade eine Partei äusserte sich insgesamt ablehnend. Generelle Zustimmung kommt von sieben Gemeinden, zwei Parteien sowie zwölf Organisationen oder Unternehmen. Das Ergebnis ist insgesamt mit jenem im Kanton Obwalden vergleichbar.

In Abwägung der Interessen wird an der Neufassung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung mit der Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe und mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben festgehalten. Auch die Sonderregelung für Engelberg wird weiterhin beantragt. Engelberg hebt sich sowohl bei den Übernachtungszahlen als auch bei der Stellung im internationalen Tourismusmarkt klar vom übrigen Kantonsgebiet ab und bildet eine eigene Destination. Der Entwurf des Tourismusgesetzes und die Tourismusverordnung wurden so überarbeitet, dass die Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren möglichst berücksichtigt werden. Insbesondere sollen die Hoteliers und Zweitwohnungsbesitzer gegenüber der Vernehmlassungsvorlage finanziell entlastet werden. Die vorgeschlagenen Pauschalen sollen dort gesenkt werden, wo dies begründet ist. Bei der Paragastronomie wird der Kreis weiter gefasst werden. Auf eine mögliche Doppelbelastung Hotel–Restauration sowie Transportunternehmen mit Übernachtung und Restauration wird ganz oder zum Teil verzichtet. Weiter wurden die Fragen in Zusammenhang mit der RTo und dem Weiterbestand der örtlichen Tourismusorganisationen und Tourismusbüros aufgenommen. Überprüft wurde auch der Umfang der den Gemeinden noch zur Verfügung stehenden Mittel.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Tourismusgesetz

Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

Der Kanton fördert wie bisher den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an kantonale, interkantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Auf eine feste Regelung des jährlichen kantonalen Beitrags wird aus Gründen der Flexibilität verzichtet. Ebenso soll die Aufteilung des Kantonsbeitrags zwischen dem Sarneraatal und Engelberg nicht gesetzlich festgelegt werden. Da sich der Kanton neu auch direkt an Tourismusorganisationen beteiligen kann und die RTo die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und damit einer grundsätzlich gewinnorientierten Gesellschaft erhält, wird auf die bisherige Regelung verzichtet, wonach die Tourismusorganisationen keine Gewinne ausschütten dürfen.

Art. 4 *b. Tourismusabgabe*

Bisher haben die Gemeinden die Kurtaxen, die Beherbergungsabgaben und in Engelberg die Tourismusförderungsabgabe (TFA) erhoben, wobei die Veranlagung und das Inkasso durch die Gemeinden und Tourismusorganisationen erfolgten. Neu erhebt der Kanton die Tourismusabgaben. Auch er wird dies nicht selber machen, sondern die Veranlagung und das Inkasso für das Sarneraatal zusammen mit dem Kanton Nidwalden an die RTo übertragen. In Engelberg werden die Kurtaxen und die TFA weiterhin durch die ETT erhoben. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat Einwohnergemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen kann, anstelle der kantonalen Tourismusabgabe andere Abgaben wie Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu erheben. Dabei ist es zulässig, mehrere dieser Abgaben zu erheben. Dies wird aber nur zu einer Kombination von Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr und Tourismusförderungsabgabe führen. Die Gemeinde Engelberg möchte an den bestehenden

Abgaben festhalten und verfügt mit der ETT über eine eigene und gut funktionierende Vermarktungsgesellschaft. Daran soll nichts geändert werden. Engelberg kann weiterhin die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe erheben. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Engelberg anstelle der Kurtaxe auch eine Beherbergungsgebühr aufgrund der vorhandenen Kapazitäten einführen kann. Der Begriff „Destination“ wird im Gesetz nicht näher definiert. Engelberg erfüllt die Anforderungen an eine eigene Destination. Der Begriff „Destination“ soll verhindern, dass einzelne Gemeinden ohne ausgeprägtes umfassendes touristisches Angebot beim Regierungsrat um eine Ermächtigung nachsuchen, anstelle der kantonalen Tourismusabgabe andere Abgaben wie Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu erheben.

Art. 5 *c. Kantonsrat*

Über Beiträge an touristische Organisationen soll der Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Budgets entscheiden, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird. Beiträge an interkantonale Tourismusorganisationen werden in der Regel nur dann bewilligt, wenn die anderen beteiligten Kantone einen entsprechenden Beitrag leisten. Konkret bedeutet dies, dass sich der Kanton Nidwalden entsprechend dem Kanton Obwalden an der neuen RTo beteiligen muss, was ohnehin geplant ist.

Art. 6 *d. Regierungsrat*

Der Regierungsrat beschliesst über die Erhebung und Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben, nicht aber über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Gemeinde ermächtigt wurde, anstelle der kantonalen Tourismusabgabe andere Abgaben zu erheben. In diesem Falle hat die zuständige Gemeinde zu beschliessen. Nur in Engelberg sollen die Kurtaxen und die TFA weiterhin erhoben werden.

Der Regierungsrat wird die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person, konkret der RTo, übertragen. Dabei verbleibt die Kontrolle beim Kanton (Art. 7). Der Regierungsrat schliesst dazu Leistungsvereinbarungen mit der RTo ab. Diese werden in der Regel auf die Dauer von mindestens vier Jahren abgeschlossen. Dadurch kann die notwendige Kontinuität sichergestellt werden.

Weiter ist der Regierungsrat zuständig für den Beschluss über die Beteiligung an Tourismusorganisationen, wobei er nicht an seine Ausgabenkompetenz gebunden ist. Es geht dabei um die Beteiligung an der RTo oder einer entsprechenden Organisation. Daraus soll kein Kantonsratsgeschäft gemacht werden.

Letztlich bewilligt der Regierungsrat die Erhebung von der Tourismusabgabe abweichenden Abgaben und genehmigt das entsprechende Reglement.

Art. 7 *e. Volkswirtschaftsdepartement*

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben und den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht. Damit wird die Aufsicht betreffend die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben entsprechend der neuen Regelung von Art. 4 Abs. 1 von den Gemeinden auf den Kanton und dort auf das zuständige Volkswirtschaftsdepartement verschoben. Demgegenüber verbleibt die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung anderer Tourismusabgaben (Kurtaxe, TFA) bei der zuständigen Gemeinde.

Art. 8 *Aufgaben und Organisation der Einwohnergemeinden*
a. allgemeine Aufgaben

Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen, also auch mit der neuen Obwalden und Nidwalden Tourismus AG. Eine verpflichtende Beteiligung der Gemeinden an dieser Gesellschaft ist nicht vorgesehen. Sie können weiterhin die örtlichen Tourismusvereine unterstützen und sich an der neuen RTo beteiligen. Bestätigt wird in dieser Bestimmung auch, dass die Gemeinden für die örtliche Infrastruktur und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen zuständig sind. Daraus lassen sich gegenüber heute keine zusätzlichen Ansprüche ableiten. Heute ist die Zuständigkeit für die örtliche Infrastruktur in den Gemeinden nicht einheitlich ausgestaltet. Es handelt sich jedoch um eine Gemeindeaufgabe, was in Abs. 2 ausdrücklich bestätigt wird.

Gemeinden, welche vom Regierungsrat zur Erhebung von der Tourismusabgabe abweichenden Abgaben ermächtigt werden, müssen ein entsprechendes Reglement erlassen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 9 *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über Beiträge an örtliche Tourismusorganisationen und für den Abschluss von Verträgen mit Dritten für die Erbringung von Leistungen für den Tourismus. Soweit sie dazu ermächtigt sind, kommt ihnen die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben wie Kurtaxen, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gemeinde vom Regierungsrat zur Erhebung solcher Abgaben ermächtigt wird (Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Art. 10 *Aufgabenübertragung an Dritte*

Der Regierungsrat kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Konkret wird dies die RTo sein. Auch die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, die Erhebung der Abgaben einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Mit dieser Bestimmung wird die Gemeinde Engelberg ermächtigt, diese Aufgaben weiterhin auf die ETT zu übertragen. Die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben steht dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement zu. In Engelberg verbleibt die Aufsicht beim Einwohnergemeinderat.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit für die Erhebung der Tourismusabgaben kann sich der Kanton an der RTo oder einer anderen Tourismusorganisation direkt beteiligen. Damit wird die klare gesetzliche Grundlage für die Gründung der gemeinsamen RTo und die weitere Beteiligung an der Gesellschaft nach erfolgter Weitergabe des grösseren Teils der Aktien an Gemeinden und an die interessierten Kreise geschaffen.

Art. 11 *Gast*

Die Bestimmung über den Gast hat nach dem neuen Tourismusgesetz nur noch Bedeutung für die Gemeinde Engelberg, welche weiterhin die Kurtaxe erheben wird. Die Ausnahmen nach Abs. 2 gelten entsprechend nur für die Kurtaxe, nicht aber für die Tourismusabgabe. Ergänzend aufgenommen wurde im Gesetz, dass Personen, welche als Wochenaufenthalter oder für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde sind, nicht als Gast im Sinne des Tourismusgesetzes gelten.

Art. 14 *Abgabepflichtige*

Für die Tourismusabgabe abgabepflichtig sind die im Gesetz genannten natürlichen und juristischen Personen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Hotelbetriebe, Campingplätze und Parahotelleriebetriebe. Zu den Hotelbetrieben gehören neben den echten Hotels auch Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, hotelähnlich betriebene Berghäuser und der-

gleichen. Es sind aber auch alle weiteren Anbieterinnen und Anbieter entgeltlicher Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen abgabepflichtig. Neu kommen Restaurant- und Cafébetriebe, aber auch Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar hinzu. Ebenfalls der Abgabepflicht unterliegen neu die Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und die Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Anbieter von Gleitschirmfliegen, Fischen, Trekking und dergleichen). Mit dieser Bestimmung sollen neu auch die Tagestouristen indirekt erfasst werden. Nicht abgabepflichtig sind Betriebe, die keine Aktivitäten anbieten, z.B. ein geschlossenes Hotel.

Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält und im Kanton nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat (Zweitwohnungsbesitzer). Der Befreiungstatbestand wurde gegenüber dem heutigen Tourismusgesetz deutlich ausgeweitet, indem nicht nur jene befreit sind, die den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben.

Abgabepflichtig sind schliesslich auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen. Damit sollen neu auch die Tagestouristen erfasst werden.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage und gegenüber dem bisherigen Tourismusgesetz erfährt auch Abs. 4, indem die Einwohnergemeinden nur noch die Abgabepflichtigen melden müssen. Die aktualisierte Liste der Abgabepflichtigen muss neu durch die RTo geführt werden.

Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

Es werden nur noch Pauschalen erhoben. Auf die Einzelabrechnung wird verzichtet. In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben wird jährlich eine Pauschale auf der Grundlage der Gesamtfläche der Sitzplätze erhoben. Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch noch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt die Abgabe vollständig. Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar entrichten ebenfalls jährlich eine Pauschale auf der Grundlage der Gesamtfläche der Sitzplätze. Die Paragastronomiebetriebe und die Anbieter und Anbieterinnen von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Anbieter von Gleitschirmfliegen, Fischen, Trekking und dergleichen) entrichten die Tourismusabgabe aufgrund der Betriebsgrösse. Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Kriterien und Ansätze für die konkrete Abgabe fest.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie Dauermieterinnen und Dauermieter, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen und keinen Wohnsitz im Kanton haben, bezahlen ebenfalls eine Jahrespauschale. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Tourismusabgabe nur einmal zu entrichten ist. Im Falle einer Dauervermietung ist die Tourismusabgabe vom Mieter und nicht vom Eigentümer geschuldet. Der Kantonsrat regelt in der Verordnung die Höhe der Abgabe.

Art. 16 *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

Die Abgaben der öffentlichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag errechnet auf dem Ertrag aus den Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen. Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgaben. Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots erhalten, wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen nach einheitlichen Kriterien erhoben. Die für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständige Organisation legt den touristischen Anteil der ganzen Verkehrsleistung fest.

Art. 17 *Erhebung und Verwendung*

Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die beauftragten juristischen Personen. Dabei sind die Tourismusabgaben für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

Der Ertrag aus den Tourismusabgaben verbleibt in der Regel bei der Tourismusorganisation, welche für die entsprechende Region oder Destination zur Hauptsache tätig ist, also im Sarneraatal bei der RTo. Diese leitet jedoch wenigstens 15 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. In der Vernehmlassungsvorlage war ein maximaler Anteil von 20 Prozent vorgesehen, was in mehreren Eingaben kritisiert wurde. Es wurde insbesondere geltend gemacht, den Gemeinden müssten die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Regelung wird nicht die Obergrenze, sondern die Untergrenze festgelegt. Die Gemeinden erhalten damit einen garantierten Anteil an den Tourismusabgaben. Dieser ist ebenfalls für touristische Aufgaben einzusetzen. Es ist jedoch kein fester Verteilschlüssel vorgesehen. Die Zuteilung der Mittel erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen durch die RTo. Diese schliesst die Verträge mit den Einwohnergemeinden oder mit einer durch die Einwohnergemeinden beauftragten Organisation ab. Wichtige Kriterien für den Verteilschlüssel sind neben der Tourismusinformation vor Ort die Abgeltung der vorhandenen und geplanten touristischen Angebote und Anlässe in den Gemeinden. In den Leistungsverträgen werden somit neben den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste auch die konkreten Projekte und Leistungen berücksichtigt.

Art. 18 *Kurtaxen*

Die Regelung betreffend die Kurtaxen entspricht inhaltlich der bisherigen Kurtaxenerhebung durch die Gemeinden. Sie kommt nur noch zur Anwendung, wenn eine Einwohnergemeinde vom Regierungsrat ermächtigt wird, anstelle der Tourismusabgabe eine Kurtaxe zu erheben. Kurtaxenpflichtig ist wie bisher der Gast, der in der Gemeinde übernachtet.

Art. 19 *Tourismusförderungsabgabe*

Die Regelung betreffend die Tourismusförderungsabgabe (TFA) entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung über die TFA. Auch sie kommt nur zur Anwendung, wenn der Regierungsrat die Einwohnergemeinde dazu ermächtigt, anstelle der Tourismusabgabe eine TFA zu erheben, konkret also in Engelberg.

Art. 20 *Beherbergungsgebühr*

Die Regelung betreffend die Beherbergungsgebühr ist neu. Das Modell entspricht der im Urserental derzeit anlaufenden Kapazitätsbesteuerung. Die Beherbergungsgebühr wird anstelle der Kurtaxe erhoben. Dabei wird die Abgabe für das zur Verfügungstellen von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben. Der Abgabepflichtigste untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im betreffenden Kanton nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden. Die Einwohnergemeinden, welche vom Regierungsrat dazu ermächtigt sind, legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest. In den Reglementen müssen die Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden. Die Beherbergungsgebühr ist für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend im Interesse und zum Nutzen der Benutzer der Beherbergungsangebote liegen. Die Beherbergungsgebühr wird zusammen mit der TFA erhoben.

Art. 21 *Erhebung und Verwendung*

Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 erfolgen durch die damit beauftragte Tourismusorganisation. Die Bestimmung entspricht jener über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgabe (Art. 17).

Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 des neuen Tourismusgesetzes geht – wie bei den ordentlichen Tourismusabgaben – an die Tourismusorganisation, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig ist. Wenigstens 15 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten. Dieser Teil ist ebenfalls für touristische Aufgaben einzusetzen.

Art. 22 *Auskunfts- und Meldepflicht*

Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Es ist vorgesehen, die Unterlagen der Polizei wenn möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Die Beherbergerinnen oder die Beherberger sind zur Meldung der Übernachtungen Dritter für statistische Zwecke nach Beherbergungskategorie sowie nach Herkunftsland der Gäste verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch dem Volkswirtschaftsdepartement und der RTo bzw. ETT mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder den Bund festlegen. Die Bestimmung wurde ergänzt, weil die Beherbergungsstatistik heute unvollständig, jedoch für die Marktanalyse und die Marketingplanung sehr wichtig ist.

Die RTo und die ETT können Kontrollen vor Ort durchführen und eine Einschätzung der Abgaben vornehmen, wenn ein Abgabepflichtiger oder eine Abgabepflichtige der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Art. 27 *Tourismusabgaben 2012*

Der Wechsel von den Kurtaxen und Beherbergungsabgaben zu den neuen Tourismusabgaben nach Art. 4 ff. des neuen Tourismusgesetzes sollen nicht während des laufenden Jahres erfolgen. Die neuen Tourismusabgaben werden aufgrund dieser Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2013 erhoben. Bis Ende 2012 sind die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben nach dem alten Tourismusgesetz, der alten Tourismusverordnung und den geltenden Kurtaxenreglementen zu erheben.

Tourismusverordnung

Art. 2 *Ausnahmen*

Von den Tourismusabgaben sind juristische Personen, die steuerbefreit sind oder die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Altersheime führen, befreit. Dazu gehören auch die Sport- und Jugendvereinigungen.

Art. 3 *Höhe der Tourismusabgabe*

Die jährliche Tourismusabgabe wird bei Hotelbetrieben nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a Tourismusgesetz nicht mehr wie im geltenden Tourismusgesetz aufgrund der Bettenzahl, sondern nach Zimmern erhoben. Dabei wird die Pauschalierung so angesetzt, dass nach Abzug der Teuerung für die Hotels und weiteren Beherbergerinnen und Beherberger insgesamt nicht höhere Abgaben anfallen sollen als bisher. Die Pauschalierung führt jedoch dazu, dass Betriebe mit hohen Übernachtungszahlen im Vergleich zu heute weniger, Beherbergungsbetriebe mit geringer Auslastung teilweise mehr bezahlen. Auf eine Abstufung der Pauschalen bei Hotels und Beherbergungsbetrieben nach Sternen oder aufgrund der durchschnittlichen Zimmerpreise

oder gar aufgrund von regionalen Zonen wird zugunsten eines Einheitssatzes und einer möglichst einfachen Administration verzichtet. Die Kategorisierung nach Sternen und Zonen oder die Ermittlung des durchschnittlichen Zimmerpreises wären zu aufwendig.

Bei Campingplätzen wird die Pauschale je Standplatz, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Jugendherbergen je Bett erhoben, wobei insbesondere bei Gruppenunterkünften die Festlegung der jährlichen Pauschale schwierig ist, zeigen doch die bisherigen Erhebungen, dass es Gruppenunterkünfte gibt, die bedeutende Abgaben leisten, während andere aufgrund der sehr geringen Auslastung nur wenig Kurtaxen abrechnen. Auch zeigen die Erhebungen, dass die Beherbergungsabgabe nicht immer konsequent in Rechnung gestellt wurde. Der in vielen Stellungnahmen erhobenen Forderung, dass die Ansatzhöhe insbesondere bei Hotels, Camping und Parahotellerie nach unten korrigiert werden müsse, wurde entsprochen, wobei nicht alle Forderungen erfüllt werden können. Die für den Betrieb der RTo notwendigen minimalen Mittel müssen schliesslich zur Verfügung stehen. Die Tourismusabgaben sollen aber mit den neuen Ansätzen die touristischen Leistungsträger nicht übermässig schwächen. Auch wurden zum Teil die Abgaben erhöht oder weitere Abgabepflichtige aufgenommen. Eine Erhöhung wurde bei den Restaurationsabgaben vorgenommen, nachdem diese in verschiedenen Stellungnahmen als zu tief kritisiert wurden. Gleichzeitig wurde aber die Restaurationsabgabe bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert. Bei Transportunternehmen, die auch noch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt die Abgabe vollständig. Neu aufgenommen wurde im Gesetz die Abgabe von Anbieterinnen und Anbietern von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten. Diese haben neu Abgaben in gleicher Höhe wie die Paragastronomiebetriebe zu entrichten.

Die jährlichen Pauschalen für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte betragen neu:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen je Standplatz	200.–
c. in Parahotelleriebetrieben	200.–
d. In Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer	200.–
e. in Gruppenunterkünften je Schlafplatz	10.–
f. In Jugendherbergen je Bett	10.–

Bei Zweitwohnungen und Ferienunterkünften wird vom Eigentümer oder Dauermieter insgesamt nur eine Abgabe erhoben. Mit dieser Bestimmung sollen Doppelbelastungen beim Eigentümer oder der Eigentümerin und beim Mieter oder der Mieterin verhindert werden. Halbe Zimmer werden nicht berechnet. Auch gelten Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen nicht als Zimmer.

In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	500.–
51 bis 100	700.–
mehr als 100	1 000.–

In öffentlich zugänglichen Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw. (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	600.–
51 bis 100	800.–
mehr als 100	1 200.–

In Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) sowie von Anbieterinnen und Anbietern von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Anbietern von Gleitschirmfliegen, Fischen, Trekking und dergleichen):

	Fr.
Aufgrund der Betriebsgrösse minimal	100.–
und maximal	1 000.–

Die Kriterien und Ansätze für die konkrete Tourismusabgabe werden vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Sowohl für Hotels und Beherbergungsbetriebe wie auch für Restaurations- und Cafébetriebe sowie für Paragastronomiebetriebe gilt die Bestimmung, wonach Einsaisonbetriebe 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten haben. Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während zehn Wochen pro Jahr geschlossen sind, müssen 80 Prozent der Tourismusabgabe entrichten.

Art. 4 *Transportunternehmen*

Die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere die Zentralbahn, die Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen, haben einen Grundbeitrag von Fr. 200.–, zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus Verkehrsleistung bis 1 Million Franken und zuzüglich ein Promille des Ertrags aus Verkehrsleistung über 1 Million Franken auf den touristischen Verkehrsleistungen, zu entrichten.

Art. 5 *Buchführung*

Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen. Sie haben jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahrs dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Organe innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

VI. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Einführung des neuen Tourismusgesetzes wird die Höhe der Abgaben aufgrund der Pauschalierungen festgelegt. Mit der neuen Tourismusabgabe wird auf die Erhebung von Kurtaxen verzichtet. Die dadurch entstehenden Ausfälle müssen durch höhere Abgaben der Beherbergerinnen und Beherberger ausgeglichen werden, welche ihrerseits die zusätzlichen Abgaben durch einen höheren Übernachtungspreis abdecken können. Die Tourismusabgaben werden so angesetzt, dass die Abgabepflichtigen durchschnittlich Abgaben im bisherigen Rahmen (Kurtaxen und Beherbergungsabgabe) zu leisten haben. Da die Tourismusabgaben jedoch aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und nicht mehr aufgrund der einzelnen Übernachtungen (Kurtaxen) erhoben werden, wird es je nach Auslastung des Beherbergungsbetriebs zu Mehr- oder Minderbelastungen kommen. Eine gewisse Mehrbelastung ergibt sich aus dem Ausgleich der Teuerung und der MwSt., welche voraussichtlich auf dem gesamten Übernachtungspreis (also mit der Tourismusabgabe) erhoben wird. Eine insgesamt höhere Abgabe haben die Eigentümer von Zweit- und Ferienwohnungen zu leisten.

Mit der Ausweitung der abgabepflichtigen Betriebe auf die öffentlich zugänglichen Transportunternehmungen werden diese zusätzlich belastet. Es geht dabei um Berg- und Seilbahnen sowie die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Zentralbahn, Postauto Zentral-schweiz, die Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen). Diese Transportunternehmungen können sich umgekehrt von den Mitgliederbeiträgen an die RTo entlasten. Indirekt tragen damit auch die Tagesgäste, welche heute den weitaus grössten Teil der Gäste ausmachen, an die Tourismusvermarktung bei. Damit kann dem zunehmenden Tagestourismus auch hinsichtlich der Abgaben entsprochen werden. Für das Sarneraatal wird mit einer Gesamtbelastung der öffentlich zugänglichen Transportunternehmungen von Fr. 35 000.– gerechnet.

Mit der Ausweitung der Tourismusabgabe auf das Gastgewerbe, weitere Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar sowie auf die Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besen-beizen und dergleichen), aber auch auf die Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten, geht es wesentlich darum, dass möglichst alle Nutzniesser des Tourismus, aber auch die grosse Zahl an Tagesgästen an den Massnahmen, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen, teilhaben. Für die einzelnen Betriebe dürfte die Belastung mit der Tourismusabgabe tragbar sein. Für das Sarneraatal wird mit einer Gesamtbelastung von Fr. 135 000.– gerechnet. Neu erhoben wird aber auch eine den Paragastronomiebetrieben entsprechende Tourismus-abgabe von Anbietern und Anbieterinnen von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten wie Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Anbietern von Gleitschirmfliegen, Fischen, Trekking und dergleichen. Die Budgetierung rechnet mit Erträgen von Fr. 2 500.–.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Das Grobbudget geht von einem Gesamtaufwand der RTo von mindestens 1,8 Millionen Franken aus. Da die Übernachtungszahlen im Sarneraatal derzeit grösser sind als in Nid-walden, ist für das Sarneraatal mit finanziellen Auswirkungen in folgender Höhe zu rechnen:

	Ertrag	Budget (in Fr.)
	Mitgliederbeiträge	5 000.–
	Diverse Erträge	10 000.–
	Tourismusabgaben	590 000.–
	Hotels	380 000.–
	Campingplätze	80 000.–
	Ferienwohnungen	80 000.–
	Gruppenunterkünfte	10 000.–
	Zweitwohnungen	40 000.–
	Gastgewerbe/Paragastronomie	135 000.–
	Anbieter und Anbieterinnen von gewinn-orientierten touristischen Aktivitäten	2 500.–
	Transportunternehmen	35 000.–
	Beitrag Kanton Obwalden	200 000.–
	Total	977 500.–

Längerfristig werden die Kosten auf beide Kantone ungefähr gleich verteilt. Die zusätzlichen Einnahmen, welche durch den wieder in Betrieb stehenden Camping in Sarnen, sowie durch die umgebauten oder neu erstellen Hotelanlagen auf Melchsee-Frutt, im Flüeli-Ranft, in Wilen und insbesondere auch auf dem Bürgenstock möglich werden, könnten für die finanzielle Entlastung der Kantone, für zusätzliche Marketingmassnahmen oder für möglichst hohe Beiträge an die Gemeinden eingesetzt werden. Der Beitrag der Kantone soll längerfristig dem heutigen Stand entsprechen.

Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe entsprechen ungefähr den bisherigen Einnahmen aus Kurtaxen und Beherbergungsabgaben von rund Fr. 840 000.–. Mit dem Beitrag des Kantons an VT von Fr. 60 000.– standen (ohne Mitglieder- und Gemeindebeiträge) Fr. 900 000.– zur Verfügung. Im neuen Beitrag des Kantons ist der heutige Beitrag an die LTAG von Fr. 49 000.– enthalten. Es ist Aufgabe der RTo, die künftige Zusammenarbeit mit der LTAG so festzulegen, dass auch die Leistungen, welche von Gästen, potenziellen Gästen, Medien und der Reisebranche nachgefragt werden, aber nicht direkt für einzelne Unternehmen erfolgswirksam sind, abgedeckt werden. Auch hat sie die LTAG dafür zu entschädigen.

Neu müssen rund Fr. 800 000.– durch Einnahmen aus der Tourismusabgabe abgedeckt werden. Diese Einnahmen sind unter anderem auch deshalb nötig, weil aufgrund von Art. 17 Abs. 3 Tourismusgesetz gesamthaft wenigstens 15 Prozent der Tourismusabgaben an die Einwohnergemeinden weitergeleitet werden müssen.

Bei Hotelbetrieben mit einer Auslastung von 30 Prozent ergibt sich heute für ein Zimmer mit zwei Betten eine jährliche Kurtaxe von Fr. 438.– und eine Beherbergungsabgabe von Fr. 100.–. Basis dieser Rechnung ist die maximale Kurtaxe in den Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln und Lungern sowie die Beherbergungsabgabe mit einer einheitlichen Pauschale von Fr. 50.– pro Bett. Das durchschnittliche Hotelzimmer im Sarneraatal hat 2,12 Betten, was bei einer Auslastung von 30 Prozent insgesamt einer Belastung von Fr. 570.– pro Jahr und Zimmer entspricht. Die durchschnittliche Auslastung in Sarnen betrug 2010 ungefähr 36 Prozent. Die gesamtschweizerische Bettenauslastung betrug im Jahr 2009 insgesamt 35,6 Prozent, jene in der Zentralschweiz 32,4 Prozent. Im Kanton Obwalden gibt es bei den einzelnen Betrieben und unter den Gemeinden erhebliche Abweichungen nach oben und nach unten.

Folgende Modellrechnungen (Basis Kurtaxe Fr. 2.–; Beherbergungsabgabe pauschal Fr. 50.– pro Bett) zeigen die Auswirkungen auf einzelne Betriebe:

Hotels:

Betrieb mit 60 Zimmern und 100 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 50 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 41 500.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 400.– pro Zimmer:	Fr. 24 000.–

Betrieb mit 40 Zimmern und 70 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 40 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 23 940.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 400.– pro Zimmer:	Fr. 16 000.–

Betrieb mit 20 Zimmern und 40 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 20 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 7 840.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 400.– pro Zimmer:	Fr. 8 000.–

Campingplätze:

Betrieb mit 80 Standplätzen:

Bisher pauschal Fr. 260.– pro Standplatz:	Fr. 20 800.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 200.– pro Standplatz:	Fr. 16 000.–

Sommerbetrieb mit 40 Standplätzen (im Winter geschlossen):

Bisher pauschal Fr. 260.– pro Standplatz:	Fr. 10 400.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 200.– pro Standplatz:	Fr. 4 800.–

Ferienwohnung:

Ferienwohnung mit 2½-Zimmern und 2 Betten (Basis Kurtaxenpauschale Fr. 80.– pro Bett und pauschale Beherbergungsabgabe Fr. 30.– pro Bett):

Bisher Pauschale pro Bett:	Fr. 220.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 200.– pro Zimmer:	Fr. 400.–

Ferienhaus mit 4½-Zimmern und 5 Betten:

Bisher Pauschale pro Bett:	Fr. 550.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 200.– pro Zimmer:	Fr. 800.–

Gruppenunterkünfte:

Betrieb mit 50 Schlafplätzen bei einer durchschnittlichen Auslastung von 20 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 7 150.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 10.– pro Schlafplatz:	Fr. 500.–

Private Fremdenzimmer:

Zimmer mit zwei Betten und einer durchschnittlichen Auslastung von 30 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 460.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 200.– pro Zimmer:	Fr. 200.–

Öffentliche Transportunternehmen:

Betrieb mit Verkehrsleistung von 5 Mio. Fr.:

Grundbeitrag:	Fr. 200.–
Verkehrsleistungen bis 1 Mio. Fr. 2‰	Fr. 2 000.–
Verkehrsleistungen über 1 Mio. Fr. 1‰	Fr. 4 000.–
Neu Tourismusabgabe	Fr. 6 200.–

Gastgewerbe:

Betrieb mit 50 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe Fr. 500.–

Betrieb mit 150 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe Fr. 1 000.–

Dancing:

Betrieb mit 100 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe Fr. 800.–

Paragastronomiebetriebe:

Betrieb mit einem Verkaufs- oder Ausschankraum:

Neu Tourismusabgabe je nach Grösse bis zu Fr. 1 000.–

Anbieterin von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

Neu Tourismusabgabe je nach Grösse bis zu Fr. 1 000.–

VIII. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine

Das geltende Tourismusgesetz sieht vor, dass Kanton und Gemeinden den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger fördern, wobei der Kanton den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische und überkantonale Organisationen sowie an Destinationen unterstützt, während die Gemeinden die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben erheben. Sie beschliessen über die Beiträge an die Tourismusorganisationen und sind für den Abschluss der Verträge über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben zuständig.

Im neuen Tourismusgesetz werden die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben durch die Tourismusabgabe ersetzt werden, welche nicht mehr durch die Einwohnergemeinden, sondern vom Kanton und in dessen Auftrag von der RTo erhoben werden.

Der Regierungsrat kann jedoch Gemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder neu auch eine Beherbergungsgebühr (mit Kapazitätsbesteuerung) zu erheben. Diese Bestimmung entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Engelberg, welche mit der ETT über eine gut funktionierende Tourismusorganisation verfügt und weiterhin die TFA erheben will. Es ist nicht vorgesehen, neben Engelberg auch noch weiteren Gemeinden eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Von den Erträgen aus der neuen Tourismusabgabe, aber auch aus den Erträgen von Kurtaxe und TFA müssen insgesamt maximal 20 Prozent aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte vor Ort an die Gemeinden zurückfliessen.

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an (in erster Linie örtliche) Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und für die öffentlichen Anlagen zuständig.

Die örtlichen Tourismusvereine im Sarneraatal müssen nicht aufgehoben werden. Es verbleiben ihnen jedoch nur noch beschränkte Aufgaben wie die Gästebetreuung vor Ort. Alle anderen Aufgaben werden von der neuen Regionalen Tourismusorganisation wahrgenommen. Je nach Auftrag können die örtlichen Tourismusbüros Aufgaben wie die Information vor Ort von der neuen Regionalen Tourismusorganisation übernehmen.

Die Aufsicht wird aufgrund der neuen Zuständigkeit entsprechend geregelt. Das Volkswirtschaftsdepartement ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben. Damit wird die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben von den Gemeinden auf den Kanton übertragen.

Beilagen:

- Entwurf Tourismusgesetz
- Entwurf Tourismusverordnung